

**Zeitschrift:** Schweizerische Militärzeitschrift  
**Band:** 15 (1848)

**Artikel:** Bericht über die Leistungen im Kanton Solothurn während den Jahren 1844, 1845, 1846 und 1847

**Autor:** Mollet, J. / Meister, J.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-91796>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zielt werde, daß im Montierungswesen den inländischen Fabrikaten vor denen des Auslandes der Vorzug eingeräumt werden möchte.

2. Dass die bestehende Ordonnanz über die Kochfessel und Wasserflaschen bei den eidgen. Truppen einer Revision unterworfen und beförderlich ein neues zweckmässigeres Modell hiefür eingeführt werde.

Wir hoffen, diese Anträge werden auch ohne einlässlichere Begründung die Bestimmung der eidgen. Militärgesellschaft erlangen und bei der höchsten Militärbehörde der Schweiz nicht ohne Erfolg bleiben.

Empfangen Sie hiebei unsren waffenbrüderlichen Gruß!

Namens des Vorstandes  
der aargauischen Militärgesellschaft,

Der Vicepräsident:  
Fischer, Art.-Oberstl.

Der Aktuar:  
L. Kielholz.

---

**Bericht über die militärischen Leistungen im Canton Solothurn während den Jahren 1844, 1845, 1846 und 1847.**

Im Jahr 1844.

**A. Aushebung der Ergänzungsmannschaft.**

Von den im Jahr 1824 geborenen 951 Fünglingen  
hatten im Jahr 1844 das dienstpflichtige  
Alter erreicht 664

Es starben demnach 287 =  $30\frac{1}{5}\%$

Von bemeldten 664 Fünglingen  
wurden von der persönlichen Dienstpflicht  
enthoben:

1) Wegen körperlichen Gebrechen und nicht reglementarischer Größe	250
2) Wegen Abwesenheit auf Hochschu- len, auf Wanderschaft und in frem- den Diensten	93
3) In Anwendung anderer gesetzlicher Bestimmungen	55
	398

Es fielen somit in die Klasse der Dienst-  
pflichtigen 266

Hievon wurden instruirt:

Für die Infanterie	203
(nebst 19 Mann aus den Fahrgängen 1822 und 1823 nachgezogen)	
Für die Kavallerie im Jahr 1843	7
Als Trompeter	4
	214

Es wurden demnach vom persönlichen  
Dienste befreit 52

Von 222 Mann, die zum Unterzeichnen ihrer Namen  
aufgefordert worden, waren 3 des Schreibens unkundig =  
 $1\frac{1}{3}\%$ .

### B. Instruktion der Infanterie.

Die Instruktion der Ergänzungsmannschaft des Bataillons Nr. 2 (Bivis) dauerte vom 8. April bis 11 Mai, jene des Cadres vom 5. bis 18. Mai und jene des Bataillons vom 19. bis 28. Mai. Die Leistungen waren sehr befrie-  
digend.

Im Jahr 1845.

A. Aushebung der Ergänzungsmannschaft.

Von den im Jahr 1825 geborenen hatten im Jahr 1845 das dienstpflichtige Alter erreicht 618

Davon wurden von der persönlichen Dienstpflicht enthoben:

1) Wegen körperlichen Gebrechen und nicht reglementarischer Größe	229
2) Wegen Abwesenheit auf Hochschulen, auf Wanderschaft und in fremden Diensten, die noch späteren Aushebungen unterworfen werden	95
3) In Anwendung anderer gesetzlicher Bestimmungen	41
	365

Es fielen somit in die Klasse der Dienstpflichtigen 253

Hievon wurden instruirt:

Für die Infanterie 201

(nebst 17 Mann, die aus den Fahrgängen 1823 und 1824 nachgezogen worden)

Als Tambouren und Trompeter 17

Für andere Waffen haben sich anschreiben lassen:

Zur Artillerie und dem Train für das Jahr 1846 23

Zur Kavallerie für das Jahr 1847 12

253

Es wurde demnach durch das Loos Niemand vom persönlichen Dienste befreit.

Von 218 Mann, die zum Unterzeichnen ihrer Namen aufgefordert worden, waren 4 des Schreibens unkundig =  $1\frac{6}{7}\%$ .

B. Instruktion.

a. Der Infanterie.

Die Instruktion der Ergänzungsmannschaft des Bataillons Nr. 1 (Munzinger) dauerte vom 13. April bis und mit 17. Mai, jene des Cadres vom 18. bis 31. Mai und jene des Bataillons vom 1. bis 8. Juni.

b. Der Tambouren und Trompeter.

Die Instruktion der Tambouren-Refruten dauerte vom 24. März bis und mit 12. April und mit Zugang sämtlicher älterer Tambouren vom 13. April bis und mit 2. Mai.

Jene der Trompeter aller Waffen vom 2. bis und mit 30. November.

Die Leistungen waren sehr befriedigend.

Infolge Beschlusses der h. Tagsatzung wurde dieses Jahr in Thun keine Artillerie-Schule abgehalten.

Im Jahr 1846.

A. Aushebung der Ergänzungsmannschaft.

Von den im Jahr 1826 geborenen hatten auf den 1. Januar 1846 das dienstpflichtige Alter erreicht 644

Hievon waren von der persönlichen Dienstpflicht zu entheben:

1) Wegen körperlichen Gebrechen und nicht reglementarischer Größe	230
2) Wegen Abwesenheit auf Hochschulen, auf Wanderschaft und in fremden Diensten	101
3) In Anwendung anderer gesetzlichen Bestimmungen	43

Bleiben 374

Hiezu kommen die von den Jahrgängen 1824 u. 1825, nach §. 25 der Militärorganisation, Nachgenommenen 46

Es fielen somit in die Klasse der Dienstpflichtigen, 316

welche für folgende Waffen instruirt oder bis zur Instruktion kontrollirt wurden:

Für die Infanterie	199
" " Artillerie	93
" " Trompeter und Tambouren	5
" " Kavallerie	19
	316

## B. Instruktion.

### a. Infanterie.

Die Instruktion der Ergänzungsmannschaft des Bataillons Nr. 2 (Bivis, eidg. Nr. 72) dauerte 4 Wochen, vom 13. April bis 10. Mai. Die Kompagnien des zweiten Bataillons wurden im Monat Mai auf 4 Tage zur Bewaffnung mit Perkussionsflinten und zur Einübung mit dieser Waffe einberufen.

### b. Lagerbataillon.

Die Cadres des ersten Bataillons (Munzinger, eidg. Nr. 44) und die Ergänzungsmannschaft von 1825 und 1826 wurden erstere vom 23., letztere vom 30. Juli bis zum 15. August zur Vorübung in ein Kantonallager einberufen.

Den 15. August marschierte dasselbe 409 Mann stark nach Thun ab und rückte den 3. September wieder ein, da dies Lager wegen schlechter Witterung vor der bestimmten Zeit aufgehoben werden musste.

Die öffentliche Meinung sprach sich über die Leistungen dieses Bataillons sehr günstig aus, amtliche Berichte stellen dasselbe mit dem von Zürich und Schwyz auf die erste Linie.

### c. Theoretische Nachübungen.

Während den Wintermonaten der letzten drei Jahre wurden die Offiziere der Infanterie bezirksweise, 3mal jährlich, zum Zweck einer theoretischen Prüfung einberufen.

Unter der Leitung der Hh. Oberstlieutenants Munzinger und Bivis wurde behandelt

Im Jahre 1845 die Pelotonsschule.

" " 1846 der Felddienst.

" " 1847 der innere Dienst.

Die genannten Herren Oberoffiziere sprachen sich über den Erfolg dieser theoretischen Nachübungen im Allgemeinen sehr günstig aus.

Im Jahr 1847,

A. Aushebung der Ergänzungsmannschaft.

Von den im Jahr 1827 geborenen hatten auf den 1. Januar 1847 das dienstpflichtige Alter erreicht 601

Hievon waren von der persönlichen Dienstpflicht zu entheben:

1) Wegen körperlichen Gebrechen und nicht reglementarischer Größe 233

2) Wegen Abwesenheit auf Hochschulen, auf Wanderschaft und in fremden Diensten, 67

3) In Anwendung anderer gesetzlicher Bestimmungen 46

—

346

Es fielen somit in die Klasse der Dienstpflichtigen 255

Hiezu kommen die von den Fahrgängen 1825 und 1826 nach §. 25 der Militärorganisation Nachgenommenen 8

—

Total 263

welche für folgende Waffen instruiert oder bis zur Instruktion kontrollirt wurden:

Für die Infanterie 220

" " Artillerie 15

—

Übertrag 235

	Uebertrag	235
(wovon 6 M. Anno 1846 instruirt worden)		
Für die Kavallerie	12	
" " Trompeter und Tambouren	16	
		—
	263	

### B. Instruktion der Infanterie.

Die Instruktion der Ergänzungsmannschaft des Bataillons Nr. 1 (Munzinger) dauerte 5 Wochen, vom 8. August bis 12. September.

Die reglementarische Instruktion des Cadres und Bataillons Nr. 1 (eidg. Nr. 44) unterblieb dieses Jahr deswegen, weil das Cadre im vorigen Jahre dem eidg. Uebungslager beigewohnt und zu dem Ende eine Vorübung im Kanton gemacht hat. Die Instruktion des Bataillons Nr. 2 (eidg. Nr. 72) ist deswegen drei Jahre ausgesetzt gewesen.

---

An die Aufzählung dieser Thatsachen sollten nun kritische Bemerkungen geknüpft werden; allein die Unterrichtsmethode des genialen Oberinstructors Sulzberger ist so allgemein bekannt, daß wir uns, soweit es die Instruktion und Nachübung der Infanterie betrifft, füglich jeder weiteren Beurtheilung entheben können.

Die Rekruteninstruktion leistet Treffliches und mit Recht wird hier auf Wahrung auch der scheinbar geringsten Form geachtet, bei der Cadres- und Bataillonsinstruktion wäre hie und da genaueres Festhalten am Reglement wünschbar.

J. Mollet,  
Major.

J. Meister,  
Lieut.